



Bereich: Finanzen
Az: 20-60-00
Datum: 14.09.2016

2016/222
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	04.10.2016	
Rat der Stadt	06.10.2016	

Betreff

Änderungen im Umsatzsteuerrecht (§ 2b Umsatzsteuergesetz)

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt, dass die Stadt Castrop-Rauxel – vorbehaltlich eines etwaigen Widerrufs – für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anwendet.

Kravanja
Bürgermeister

Tesch
Kämmerin

Sachverhalt

Durch das Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015 (BGBl. I S. 1834) ist die Vorschrift des § 2b neu in das Umsatzsteuergesetz (UStG) eingefügt worden. Sie regelt künftig die Unternehmereigenschaft bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts, somit auch bei der Stadt Castrop-Rauxel. Diese Vorschrift ist grundsätzlich ab dem 01.01.2017 anzuwenden.

Die Stadt Castrop-Rauxel kann jedoch die zeitliche Anwendung des § 2b UStG durch Abgabe einer Optionserklärung im Rahmen einer Übergangsregelung (§ 27 Absatz 22 Satz 3 UStG) längstens bis einschließlich 31.12.2020 hinausschieben und in diesem Zeitraum weiterhin die Besteuerung nach § 2 Abs. 3 UStG wählen.

Die Erklärung nach § 27 Absatz 22 Satz 3 UStG ist durch die Stadt Castrop-Rauxel für ihr gesamtes Unternehmen und somit für sämtliche von der Stadt ausgeübten Tätigkeiten einheitlich abzugeben. Eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist ausgeschlossen. Die Abgabe einer Optionserklärung durch eine einzelne Organisationseinheit oder Einrichtung der Stadt Castrop-Rauxel (z.B. durch einzelne Bereiche) nur für ihren Bereich ist ebenfalls nicht zulässig.

Die Optionserklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist.

Eine abgegebene Optionserklärung kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe der Optionserklärung folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Die Abgabe einer erneuten Optionserklärung ist danach nicht mehr möglich.

Der Bereich Finanzen überprüft daher unter Mithilfe der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia mit Sitz in Münster alle derzeit bekannten steuerlichen Sachverhalte, um die Auswirkungen des neuen § 2b UStG einschätzen zu können und zur Aufdeckung möglicher künftig neuer umsatzsteuerlicher Sachverhalte. Zur Anwendung des § 2b UStG hat das Bundesministerium für Finanzen angekündigt, diverse Schreiben zu veröffentlichen. Diese sind bis heute nicht ergangen.

Jede Tätigkeit der Stadt Castrop-Rauxel auf privatrechtlicher Grundlage wird – unabhängig von der Höhe der Einnahmen – nach dem neuen § 2b UStG als unternehmerisch eingestuft. Damit werden voraussichtlich z.B. folgende Tätigkeiten umsatzsteuerpflichtig:

- Verkauf alter Bücher durch die Stadtbibliothek
- Verkauf von Stadtplänen oder Radfahrkarten
- Verkauf von Waren mit Stadtemblem
- Private Telefon- und Internetnutzung durch städt. Mitarbeiter/innen
- Einnahmen aus Werbung in Programmen der VHS
- Feuerwehr befreit Tiere aus einer Notlage
- Einnahmen in Schulen (z.B. aus der Überlassung von Fotokopiergeräten)

Tätigkeiten auf öffentlich-rechtlicher Grundlage werden nach der neuen gesetzlichen Regelung umsatzsteuerpflichtig, wenn sie zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würden. Das wird voraussichtlich künftig der Fall sein, wenn Umsätze aus gleichartigen Tätigkeiten von kalenderjährlich 17.500 EUR überschritten werden, z.B. bei Einnahmen aus der Parkraumvermietung. Hierbei gilt es im Auge zu behalten, dass die

gleichartigen Tätigkeiten in unterschiedlichen Bereichen der Gesamtverwaltung vorliegen können.

Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Castrop-Rauxel und dem EUV, der Anstalt öffentlichen Rechts, sind in ihren Vertragsbeziehungen auf mögliche umsatzsteuerpflichtige Tätigkeiten zu untersuchen.

Beistandsleistungen wie z.B. bei der Interkommunalen Zusammenarbeit im Falle der GKD (Gemeinsame Kommunale Datenverarbeitung) können weiterhin umsatzsteuerfrei bleiben, wenn sie mehrere im neuen § 2b UStG geregelte Voraussetzungen erfüllen. Die „klassische“ Amtshilfe soll damit von der Umsatzsteuerbarkeit ausgeschlossen werden. Hierbei werden im § 2b UStG eine Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen verwendet, zu denen auch die Gesetzesbegründung keine ausreichenden Erklärungen liefert. Diese Erklärungen erhofft sich die Stadt Castrop-Rauxel sowie alle übrigen Städte und Gemeinden mit den oben erwähnten Schreiben der Finanzverwaltung zu erhalten.

Die Überprüfung der umsatzsteuerlichen Sachverhalte wird nach Einschätzung des Bereichs Finanzen mehrere Monate in Anspruch nehmen, da nahezu sämtliche Bereiche der Stadt Castrop-Rauxel davon betroffen sein können.

Da die mit der Einführung des § 2b UStG verbundenen finanziellen Auswirkungen zurzeit nicht eingeschätzt werden können, empfiehlt der Bereich Finanzen, von der Möglichkeit der Optionserklärung Gebrauch zu machen und die Anwendung bis zum maximalen Zeitpunkt (einschließlich 31.12.2020) hinauszuschieben.

Sollten genügend gesicherte Informationen vorliegen, die finanzielle Vorteile für die Stadt Castrop-Rauxel in Aussicht stellen, wenn bereits vor dem 01.01.2021 zur Anwendung des § 2b UStG optiert würde, wird der Bereich Finanzen dem Rat der Stadt Castrop-Rauxel eine Beschlussvorlage zur Abstimmung mit dem Inhalt vorlegen, die Abgabe der Optionserklärung zum folgenden Kalenderjahr an zu widerrufen.

Der Bereich Finanzen sieht in der Abgabe der Optionserklärung mit seinen weitreichenden Folgen kein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung und legt daher dem Rat der Stadt Castrop-Rauxel diese Entscheidung zur Abstimmung vor.